

## STATUTEN des Vereins

### «Studienforum Schweiz für mobile Antriebstechnik (SSM)»



gegründet im Jahre 1929

## I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK

### 1. Name

<sup>1</sup> Das «Studienforum Schweiz für mobile Antriebstechnik (SSM)» («Forum d'étude suisse pour la technique de propulsion mobile (FTPM)» «Forum di studio svizzero per la tecnica di propulsione mobile (FTPM)») ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

<sup>2</sup> Das SSM wurde am 12. Juli 1929 unter der nachmaligen\* Bezeichnung „Schweizerische Studiengesellschaft für Motorbetriebsstoffe (SSM)“ gegründet.

<sup>3</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. März 1978.

### 2. Sitz

Der Sitz des SSM befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### 4. Zweck

<sup>1</sup> Das SSM bezweckt die Wissensvermittlung über Erforschung, Entwicklung und Anwendung der Antriebstechnologien für Strassen- und Off-road-Fahrzeuge. Im Vordergrund stehen Analyse und Beurteilung von Fahrzeugantriebskonzepten und deren Energieversorgung. Dazu werden die Bedürfnisse von und die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt berücksichtigt.

<sup>2</sup> Das SSM kann bei weiteren Organisationen mit der Zweckbestimmung betreffend die Antriebstechnologie von Strassenfahrzeugen als Mitglied beitreten beziehungsweise Kooperationen mit diesen eingehen.

### 5. Aufgaben

<sup>1</sup> Das SSM übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- die Durchführung von Fachtagungen und Publikumsveranstaltungen mit offenem Teilnehmerkreis
- die Durchführung von Seminarien und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder

---

\* Am 12. Juli 1929 wurde die „Schweiz. Gesellschaft für das Studium der Ersatzbrennstoffe“ gegründet. 1932 erfolgte die Umbenennung in „Schweiz. Gesellschaft für das Studium der Motorbrennstoffe (SGSM)“. Eine weitere Namensänderung erfolgte 1945 in „Schweiz. Studiengesellschaft für Motorbetriebsstoffe (SSM)“.

<sup>2</sup>Das SSM kann bei Bedarf weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Antriebstechnologie für Strassen- und Off-road-Fahrzeuge übernehmen, zum Beispiel:

- die Bereitstellung von Referaten und Aufsätzen aus eigenen Veranstaltungen auf einer geeigneten Plattform
- die Bereitstellung eines Newsletters für Mitglieder und Interessierte
- der Betrieb eines Experten-Blogs mit oder ohne Kommentarfunktion für Abonnenten
- die Interessenwahrung und politische Einflussnahme bei Ämtern und Behörden im Sinne des Vereinszweckes
- die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Antriebstechnologie für Strassen- und Off-road-Fahrzeuge
- die Kontaktpflege mit und die Information von Behörden und Medien

## II. ORGANISATION

### 6. Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Das SSM vereinigt natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Verwaltungen und weitere Interessierte. Die Mitglieder des SSM werden unterteilt in die Kategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder, die sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben und die Statuten anerkennen.
- b) Gönnermitglieder, die sich nicht zur Bezahlung eines regelmässigen Mitgliederbeitrags verpflichten wollen, sondern das SSM durch freiwillige Beiträge unterstützen, welche den ordentlichen Mindestmitgliederbeitrag übersteigen.
- c) Korrespondierende Mitglieder, die zu den Mitgliederveranstaltungen eingeladen werden, jedoch keine Mitgliederbeiträge zu bezahlen haben und kein Stimmrecht haben.
- d) Ehrenmitglieder

<sup>2</sup>Die ordentlichen Mitglieder, die Gönnermitglieder sowie die korrespondierenden Mitglieder werden durch Aufnahmebeschluss des Vorstands Mitglied des Vereins. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### 7. Ehrenmitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, welche sich besonders für das SSM engagiert haben, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

<sup>2</sup>Ehemalige Vereinspräsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

### 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup>Jedes ordentliche Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup>Für ordentliche Mitglieder besteht die Pflicht zur Leistung eines Mitgliederbeitrags.

<sup>3</sup>Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrags befreit.

<sup>4</sup> Alle Mitglieder des SSM haben die Pflicht, im Rahmen ihrer Tätigkeiten für das SSM die statutengemäss gefassten Beschlüsse umzusetzen und dürfen den ideellen und faktischen Interessen des SSM nicht zuwiderhandeln.

## **9. Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein SSM kann auf Jahresende erfolgen und ist dem Präsidenten unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verliert alle Rechte und Vorteile der Mitgliedschaft.

<sup>2</sup> Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied begründet zu unterbreiten und dieses hat das Recht, innert der Frist von 20 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.

## **10. Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des SSM sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

<sup>2</sup> Der Vorstand kann zur Bearbeitung seiner Aufgaben meinungsbildende oder beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

## **11. Mitgliederversammlung**

### **11.1. Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten oder Präsidentin
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Ressortverantwortlichen
- e) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Budgets
- g) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- i) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei Organisationen und Verbänden
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Festsetzung des jährlichen Minimal-Mitgliedschaftsbeitrages für ordentliche Mitglieder
- m) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
- n) Festsetzung der Honorare der Ressortverantwortlichen im Vorstand
- o) Festsetzung des Arbeitsprogramms
- p) Statutenänderungen
- q) Auflösung und Liquidation des Vereins

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

<sup>3</sup> Die festgesetzten Minimal-Mitgliedschaftsbeiträge, die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes sowie die Honorare der Ressortverantwortlichen im Vorstand werden in einem separaten Geschäftsreglement des Vereins festgehalten.

<sup>4</sup> Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum der Versammlung dem Präsidenten in schriftlicher Form eingereicht werden. Anträge an eine ausserordentliche Mitgliederversammlung müssen zusammen mit dem Begehren um deren Durchführung bekannt gegeben werden.

## **11.2. Einberufung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird bis spätestens Ende Mai vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Auf schriftliches Verlangen von zehn oder mehr Mitgliedern muss der Vorstand innert drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

<sup>3</sup> Der Ort der Versammlung wird vom Vorstand festgelegt.

## **11.3. Einladung**

<sup>1</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin elektronisch oder per Briefpost unter Bekanntgabe der Traktandenliste an die Mitglieder. Das Mitglied gibt die massgebliche elektronische Adresse bekannt.

<sup>2</sup> Der Einladung sind die Jahresrechnung, das Budget und die Jahresberichte beizulegen.

## **11.4. Durchführung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet.

<sup>2</sup> Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht wird.

<sup>3</sup> Sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, dürfen Gäste der Versammlung beiwohnen; sie haben kein Anrecht, in die Diskussionen einzugreifen oder an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

## **11.5. Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Für die Berechnung der gültigen Stimmen sind die zum Zeitpunkt der Abstimmung oder Wahl anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Eine Stellvertretung während der Versammlung ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Die Stimmberechtigten können einen Antrag auf geheime Stimmabgabe stellen. Dieser ist gültig, wenn er vom einfachen Mehr gutgeheissen wird.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

<sup>4</sup> Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr, soweit diese Statuten nicht ein anderes Quorum für bestimmte Beschlüsse definieren. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **12. Vorstand**

### **12.1. Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Wählbar sind ausschliesslich Vereinsmitglieder beziehungsweise deren Abgeordnete.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstands haben an der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.

### **12.2. Organisation und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Präsident und Geschäftsführer oder Mitglieder des Vorstands zeichnen im Kollektiv zu zweien für den Verein rechtsverbindlich.

<sup>2</sup> Der Vorstand ernennt aus den eigenen Reihen:

- a) den Vizepräsidenten
- b) den Leiter „News“
- c) den Leiter „Technik“
- d) die Beisitzer.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Ressortverantwortlichen werden im Geschäftsreglement umschrieben:

<sup>4</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die gemäss diesen Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben die Dienste Dritter in Anspruch nehmen und gegebenenfalls Leistungsaufträge oder Arbeitsverträge abschliessen.

<sup>6</sup> Der Vorstand kann mit grösseren Firmen, Verbänden, öffentlichen Verwaltungen und gegebenenfalls auch mit weiteren ordentlichen Mitgliedern fallweise eine Vereinbarung über die Leistung eines jährlichen Mitgliedschaftsbeitrages treffen, der höher ist als der Minimal-Mitgliedschaftsbeitrag für ordentliche Mitglieder.

<sup>7</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann eine Sitzung auch über elektronische Kommunikationswege abhalten und seine Beschlüsse ohne Versammlung durch schriftliche Abstimmung fassen.

### **12.3. Honorare**

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder beziehen von der Mitgliederversammlung festgesetzte Entschädigungen.

## **13. Die Kontrollstelle**

### **13.1. Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, die Funktion der Rechnungsrevisoren einer Treuhandstelle zu übertragen.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist für zwei Amtsperioden möglich. Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

### **13.2. Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Vereins samt Belegen und das gesamte Rechnungswesen gemäss den gesetzlichen Vorschriften (OR) zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag einzureichen.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle ist berechtigt, unangemeldete Zwischenrevisionen vorzunehmen.

## **14. Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geführt, der vom Vorstand bestimmt wird.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Geschäftsführers werden im Geschäftsreglement umschrieben und können vom Vorstand in eigener Kompetenz erweitert werden.

## **III. FINANZEN**

### **15. Einnahmen und Haftung**

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus Erbringung von Dienstleistungen des Vereins
- c) Vermögen und seine Kapitalerträge
- d) Beiträge der öffentlichen Hand, Spenden und weitere Erträge

<sup>2</sup> Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## IV. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

### 16. Auflösungsbeschluss

<sup>1</sup> Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Versammlung die Auflösung von wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

<sup>2</sup> Gleichzeitig beschliesst die Versammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

**Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung SSM vom 22. Mai 2019 in Dübendorf genehmigt und treten per sofort in Kraft.**

**Der Präsident:**

**Der Geschäftsführer:**

*Meinrad Signer*

*Hans Koller*

Einfachheitshalber wird meist nur die männliche Form verwendet, damit ist selbstverständlich auch das weibliche Geschlecht gemeint.